

Nr. 371

Verordnung über den Bevölkerungsschutz

vom 8. April 2008* (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3, 5 Absätze 1 und 3, 6, 8 Absatz 1, 10 und 13 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007¹,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

§ 1 *Justiz- und Sicherheitsdepartement*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement vollzieht alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz und der Verordnung über den Bevölkerungsschutz, wenn nichts anderes vorgesehen ist.

§ 2 *Führung durch den Kanton*

¹ Bei den folgenden Ereignissen liegt die Führungsverantwortung beim Kanton. Für die fachliche Führung ist zuständig bei

- a. Epidemien und Seuchen das Gesundheits- und Sozialdepartement,
- b. Flüchtlingsströmen das Gesundheits- und Sozialdepartement,
- c. Verkehrereignissen die Luzerner Polizei²,
- d. Terror und Extremismus die Luzerner Polizei,
- e. Unfällen mit Flugobjekten die Luzerner Polizei,
- f. Trockenheit und Wassermangel die Dienststelle Umwelt und Energie.

* G 2008 143

¹ SRL Nr. 370. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

² In allen Fällen unterstützen die Gemeinden den Kanton.

³ Die fachliche Führungsinstanz gemäss Absatz 1 und der kantonale Führungsstab vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit auf den kantonalen Führungsstab übergeht. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.

§ 3 *Leistungsaufträge*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement regelt in einem Leistungsauftrag Aufgaben, Ausbildung, Entschädigung und Organisation der Notfallseelsorge.

² Aufgabe, Ausbildung, Entschädigung und Organisation der Notfallärzte richten sich nach § 32 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005³.

³ Das Gesundheits- und Sozialdepartement und das Justiz- und Sicherheitsdepartement können mit weiteren Organisationen Leistungsverträge abschliessen.

II. Kantonaler Führungsstab

§ 4 *Kantonaler Führungsstab und Stabschef oder Stabschefin*

¹ Der kantonale Führungsstab (KFS) besteht aus einem Kernstab und weiteren Fachpersonen.

² Der Stabschef oder die Stabschefin und deren Stellvertretung führen den kantonalen Führungsstab und sind verantwortlich für dessen Organisation und Ausbildung.

³ Sie werden von einem Sekretariat unterstützt.

§ 5 *Kernstab*

Im Kernstab sind mindestens folgende Fachbereiche vertreten:

- a. Polizei,
- b. Feuerwehr,
- c. koordinierter Sanitätsdienst,
- d. Zivilschutz,
- e. Naturgefahren,
- f. Information,
- g. Vertretung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
- h. kantonaler Territorialverbindungsstab.

³ SRL Nr. 800

§ 6 *Weitere Fachpersonen*

¹ Es können bei Bedarf weitere Fachpersonen aus kantonalen oder kommunalen Verwaltungen oder aus der Privatwirtschaft hinzugezogen werden.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bestimmt die Fachbereiche und die dafür verantwortlichen Fachpersonen im Einvernehmen mit den zuständigen Departementen.

³ Der Stabschef oder die Stabschefin kann Fachpersonen ausserhalb der kantonalen Verwaltung zur Mitarbeit anfragen.

⁴ Die Fachpersonen haben die Erreichbarkeit ihres Fachbereiches im Ereignisfall sicherzustellen.

⁵ Sie sind verantwortlich für ihre fachliche Aus- und Weiterbildung.

⁶ Als Fachpersonen werden auch die Katastropheneinsatzleiterinnen und -leiter der Gebäudeversicherung, der Polizei und des Zivilschutzes eingesetzt. Diese werden von der Gebäudeversicherung Luzern⁴ in Absprache mit dem Stabschef oder der Stabschefin ausgebildet.

§ 7 *Einsatz und Verantwortung*

¹ Der kantonale Führungsstab wird tätig, sobald der Stabschef oder die Stabschefin dies für notwendig erachtet. Er informiert darüber den Regierungsrat.

² Der kantonale Führungsstab kann auch durch den Regierungsrat oder das Justiz- und Sicherheitsdepartement aufgeboden werden.

³ Der kantonale Führungsstab schlägt dem Regierungsrat die notwendigen Massnahmen vor. Dieser entscheidet gemäss dem Organisationsgesetz vom 13. März 1995⁵. Bei Gefahr im Verzug können der Stabschef oder die Stabschefin oder deren Stellvertretung Massnahmen anordnen, wobei sie über eine Finanzkompetenz von maximal 200 000 Franken verfügen. Danach ist unverzüglich der Regierungsrat zu informieren.

⁴ Für Drittpersonen, die zur Unterstützung aufgeboden werden oder die sich zur Verfügung stellen, schliesst der Kanton eine Personenversicherung ab.

III. Gemeindeführungsstäbe

§ 8 *Chef oder Chefin Bevölkerungsschutz*

¹ Jede Gemeinde bestimmt einen Chef oder eine Chefin Bevölkerungsschutz.

⁴ Gemäss Änderung vom 10. September 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 247), wurde die Bezeichnung «Gebäudeversicherung des Kantons Luzern» durch «Gebäudeversicherung Luzern» ersetzt.

⁵ SRL Nr. 20

² Der Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz hat die Aufgabe, die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und die Vorbereitungen auf Katastrophen und Notlagen zu koordinieren.

³ Er oder sie wird vom kantonalen Führungsstab unterstützt und arbeitet im Ereignisfall eng mit diesem zusammen.

⁴ Der Stabschef oder die Stabschefin des kantonalen Führungsstabes ist für die Ausbildung der Chefinnen und Chefs Bevölkerungsschutz der Gemeinden verantwortlich.

§ 9 *Gemeindeführungsstab*

¹ Bei plötzlichen Katastrophen und Notlagen (sog. Blaulichtereignissen) wird der Gemeindeführungsstab (GFS) in der Regel von einem Katastropheneinsatzleiter oder einer Katastropheneinsatzleiterin geführt und beraten.

² Bei sleichend sich entwickelnden Katastrophen und Notlagen (z.B. Seuchen, Wasserknappheit) wird der Gemeindeführungsstab je nach Bedarf aufgebaut. Die Gemeinde bestimmt, ob und wann sie einen Katastropheneinsatzleiter oder eine Katastropheneinsatzleiterin benötigt.

³ Im Gemeindeführungsstab sind alle notwendigen Fachpersonen vertreten.

⁴ Die Arbeit des Gemeindeführungsstabes wird nach den Vorgaben des kantonalen Führungsstabes organisiert. Diese betreffen namentlich Organisation, Abläufe, Einrichtungen, Verbindungen und Aufgebot.

⁵ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bewilligt auf Gesuch hin von den Vorgaben nach Absatz 1 bis 4 abweichende Führungsorganisationen.

§ 10 *Kompetenzen*

¹ Sofern die Gemeinde die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes nicht in einem Reglement geregelt hat, gilt die folgende Kompetenzordnung:

- a. Der Gemeinderat ordnet die notwendigen Massnahmen an,
- b. wenn der Gemeinderat nicht erreichbar ist, ordnen dessen erreichbare Mitglieder die notwendigen Massnahmen an,
- c. sofern kein Gemeinderatsmitglied erreichbar ist, werden die Massnahmen vom Chef oder von der Chefin Bevölkerungsschutz und bei deren Verhinderung durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin angeordnet.

² Die Gemeinde kann zur Bewältigung von Notfällen und Katastrophen weitere kommunale Organisationen zuziehen. Sie kann deren Einbezug mit Leistungsaufträgen regeln.

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement, der Stabschef oder die Stabschefin des kantonalen Führungsstabes und deren Stellvertretung, der Gemeinderat, der Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz sowie der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der Feuerwehr und der Polizei können den Gemeindeführungsstab aufbieten.

IV. Partnerorganisationen und Alarmierung

§ 11 *Übertragung von Aufgaben an Partnerorganisationen*

¹ Die Polizei bildet bei Bedarf Personen aus der Feuerwehr und dem Zivilschutz in der Verkehrsleitung, Absperrung oder Überwachung und Personen der Feuerwehr für Suchaktionen aus und setzt sie ein.

² Der koordinierte Sanitätsdienst bildet Personen aus der Feuerwehr als Transporthelferinnen und -helfer für den Blauen Pool aus.

§ 12 *Alarmierung der Bevölkerung*

¹ Die Polizei ist zuständig für die Auslösung der stationären Sirenen über die Sirenenfernsteuerung.

² Die Feuerwehr betreibt die nicht ferngesteuerten Sirenen und stellt die Auslösung der ferngesteuerten und der nicht ferngesteuerten Sirenen sicher.

³ Der Zivilschutz plant und koordiniert die Alarmierung. Er überprüft die Einsatzbereitschaft der Alarmierungsmittel und führt unter Mithilfe der Partnerorganisationen den jährlichen Test des Bundes durch.

⁴ Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung werden vom kantonalen Führungsstab oder von der Gemeinde in der Regel nach Rücksprache mit der Polizei oder dem kantonalen Führungsstab erlassen.

V. Schlussbestimmung

§ 13

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. April 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler